

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 62. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung der Geschäftsordnung des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Abs. 3e SGB V beschließt der ergänzte Bewertungsausschuss eine Geschäftsordnung, in der er Regelungen zur Arbeitsweise des ergänzten Bewertungsausschusses und des Instituts des Bewertungsausschusses, insbesondere zur Geschäftsführung und zur Art und Weise der Vorbereitung seiner Beschlüsse, Analysen und Berichte trifft.

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Mit dem vorliegenden Beschluss nimmt der ergänzte Bewertungsausschuss Anpassungen an seiner Geschäftsordnung vor.

Der ergänzte Bewertungsausschuss hatte im Zuge der Anpassung der Geschäftsordnung an das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) in § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung die bisher in § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung enthaltene Regelung auf den Fall des § 87 Abs. 6 Satz 6 SGB V erstreckt. Die im Übrigen unveränderte Regelung wurde durch das Bundesministerium für Gesundheit mit Schreiben vom 20. März 2020 nicht genehmigt. Grund für die Versagung der Genehmigung war nach der Begründung im Schreiben vom 20. März 2020 die Geltung der Regelung auch für eine Beauftragung des Instituts vor Fristablauf nach § 87 Abs. 6 Satz 6 SGB V. In diesem Fall sei nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit nur eine Information der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, des GKV-Spitzenverbandes und der Deutschen Krankenhausgesellschaft über die Beauftragung zulässig.

Der Änderungsbeschluss differenziert nunmehr in § 17 der Geschäftsordnung zwischen den Fällen des § 87 Abs. 6 Satz 5 SGB V einerseits und des § 87 Abs. 6 Satz 6 SGB V andererseits:

Für den Fall des § 87 Abs. 6 Satz 5 SGB V wird in § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung die Regelung des § 16 Abs. 2 in der bis zum 10. Mai 2020 geltenden Fassung der Geschäftsordnung unverändert fortgeführt.

Für den Fall des § 87 Abs. 6 Satz 6 SGB V wurde in § 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit eine gesonderte Regelung getroffen, wonach der Geschäftsführer des Instituts des Bewertungsausschusses die Kassenärztliche Bundesvereinigung, den GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft in diesen Fällen über die Beauftragung des Instituts des Bewertungsausschusses durch das Bundesministerium informiert sowie auch darüber, welcher Bedarf an Sach- und Personalmitteln sich hieraus voraussichtlich ergibt.

Über die Anpassung des § 17 der Geschäftsordnung hinaus wurde in § 7 Abs. 1 eine Regelung aufgenommen, wonach eilbedürftige Beschlüsse bereits vor Abschluss des Unterschriftenverfahrens veröffentlicht werden können. Die Vorgehensweise orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG, Urteil vom 16. Dezember 2015 – B 6 KA 10/15 R).

3. Inkrafttreten

Nach § 87 Abs. 3e Satz 2 SGB V bedarf die Geschäftsordnung der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit. Insofern regelt Buchstabe B) des Beschlusses, dass die Änderungen in der Geschäftsordnung erst nach dem Vorliegen der Genehmigung in Kraft treten.